

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher (Ortsbürgermeister), Friedensrichter/innen und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist sowie das Fraktionsgeld.

§ 2 Entschädigung der Stadträte und Ortschaftsräte

(1) Die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag sowie ein Sitzungsgeld.

(2) Der monatliche Grundbetrag beträgt

für Stadträte	80,00 €
für Ortschaftsräte	25,00 €

(3) Das Sitzungsgeld beträgt je

Stadtratssitzung	50,00 €
Ausschusssitzung	30,00 €
Ältestenratssitzung	30,00 €
Ortschaftsratssitzung	25,00 €
Beiratssitzung	25,00 €

(4) Voraussetzung für den Anspruch auf das jeweilige Sitzungsgeld ist, dass durch den Oberbürgermeister oder eine/n von ihm Beauftragte/n zu den Sitzungen bzw. durch den Ortsbürgermeister zu den Ortschaftsratssitzungen geladen und an der jeweiligen Sitzung laut Sitzungsprotokoll überwiegend teilgenommen wurde. Liegt die Zeit der Anwesenheit an der jeweiligen Sitzung darunter, jedoch bei mindestens 50 % der geplanten Sitzungsdauer, besteht ein Anspruch auf die Hälfte des Sitzungsgeldes.

(5) Werden Tagesordnungspunkte einer Sitzung vertagt, d. h., die Sitzung auf zwei oder mehrere Sitzungstage geteilt, besteht Anspruch auf mehrmaliges Sitzungsgeld.

(6) Finden Sitzungen verschiedener Gremien (z.B. Stadtrat und Ausschuss) in unmittelbarer Folge hintereinander statt, besteht der Anspruch auf das Sitzungsgeld aller Gremien.

(7) Tagen mehrere Ausschüsse gemeinsam erhalten Stadträte/-innen, die in mehreren der tagenden Ausschüssen vertreten sind, nur ein Sitzungsgeld.

(8) Stadträte/-innen, die nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder eines Ortschaftsrats sind, erhalten für ihre Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen kein Sitzungsgeld.

(9) Mit dem unentschuldigtem Fernbleiben von der ordentlichen Stadtratssitzung bzw. der Ortschaftsratssitzung erlischt der Anspruch auf den Grundbetrag nach Absatz 2 im jeweiligen Monat.

- (10) Der Grundbetrag wird nicht mehr gezahlt, wenn die Tätigkeit des Rats- oder Ortschaftsratsmitglieds zwei Monate nicht ausgeübt wurde für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 3 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Die ehrenamtlichen StellvertreterInnen des Oberbürgermeisters erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach § 2 eine pauschale Aufwandsentschädigung von 25,00 € für jeden in der Vertretungsfunktion geleisteten Einsatz.
- (2) Entstehen Reisekosten zu Zielen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern um Zittau, werden diese entsprechend den Regelungen für Mitarbeiter der Stadtverwaltung Zittau erstattet. Zuständige Stelle für die Genehmigung ist das Büro des Oberbürgermeisters.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister richtet sich nach § 155a Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern Ortsbürgermeister gleichzeitig Mitglied des Stadtrates sind, bleiben diese Ansprüche unberührt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Friedensrichter

Der/die Friedensrichter/in erhält monatlich eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € und der/die stellvertretende Friedensrichter/in monatlich 20,00 €. Damit sind alle in seiner / ihrer Eigenschaft als Friedensrichter/in entstehenden Aufwendungen abgegolten

§ 6 Wahlen

Für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen bzw. Abstimmungen wird je Tag eine Entschädigung von 30,00 € gewährt.

§ 7 Berufene Bürger

Vom Stadtrat in Ausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen berufene Bürger/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

§ 8 Fraktionsgeld

- (1) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten für die Fraktionstätigkeit ein jährliches Fraktionsgeld, das sich zusammensetzt aus

250,00 € Grundbetrag sowie
60,00 € je Fraktionsmitglied.

- (2) Über die bestimmungsgemäße Verwendung des Fraktionsgeldes ist vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden ein Nachweis zu führen, der nach Ablauf des Haushaltsjahres zeitnah dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau vorzulegen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 31.05.2007 in der Fassung vom 28.09.2017 außer Kraft.

Zittau, 26.09.2019

Thomas Zenker
Oberbürgermeister